

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haltiger Gründe nicht abreitet, ein Neugeld von Fr. 5. zu bezahlen, welches in die Vereinskasse fällt.

3) Die Anmeldungen zu dem oder den Rennen haben auf beliebigem Anmeldebogen zu erfolgen, welcher ausgefüllt dem Amtssariate des Ostschweizerischen Kavallerievereins bis spätestens 10. Mai a. o. einzusenden ist.

4) Es dürfen nur Dienstpferde geritten werden, jedes andere Pferd ist von den Rennen ausgeschlossen.

5) Eidgenössische Pferde sollen von ihren Besitzern geritten werden; Ausnahmefälle müssen vorerst dem Vorstande des Ostschweizerischen Kavallerievereins gemeldet werden und dieser entscheidet, ob das betreffende Pferd durch einen Kameraden des Besitzers geritten werden darf.

6) Mit dem nämlichen Pferde kann nur ein erster Preis gewonnen werden. Wenn solche Pferde in einer andern Sicht mitspielen und wieder Sieger werden, so erhalten sie den zweiten Preis und das erste Diplom und das zweite den ersten Preis und das zweite Diplom.

7) Alle an den Rennen Thellnehmenden können in Uniform reisen, stehen aber unter militärischem Gesetz.

8) Die Etat. Nordost-, Centrale, die Vereinigten Schwellenbahnen, Lötschal- und aargauische Südbahn haben zu Gunsten der am Militärreiten Beteiligten auf allen ihren Linien nach und von Aarau folgende Ermächtigungen freudlichst bewilligt:

1. „Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche sich an dem Militärreiten beteiligen und zu ihrer Legitimation in Uniform reisen, werden sowohl für die Hinfahrt nach Aarau als für die Rückfahrt je halbe Billets einfacher Fahrt verabfolgt.“
2. „Die Beförderung der beteiligten Pferde mit Personenzügen (Schnellzüge ausgenommen) erfolgt im Hin- und Rückweg ohne Berechnung des üblichen Tarifzuschlages von 40 Prozent.“

9) Die Etat. Militärdirektion des Kantons Aargau hat vom 22. Mai Nachmittags bis 24. Mai Morgens den Thellnehmern unentgeltliche Unterkunft ihrer Dienstpferde in den Militärrastställen Aarau zugesichert, ebenso stehen während dieser Zeit für die Thellnehmer Quartiere in der Kaserne zu unentgeltlicher Benutzung bereit.

10) Der Unterhalt und die Versorgung der Pferde ist Sache ihrer Eigentümner.

11) Die Etat. Thellnehmer haben von der Zeit ihres Einrückens bis zum Abmarsch den Weisungen der das Fest leitenden Personen unabdingt Folge zu leisten.

12) Außer den an den Rennen Mitwirkenden tragen alle übrigen am Feste Beteiligten Civilliebung.

13) Das Publikum hat am 23. Mai freien Zutritt auf den Schachen, soweit derselbe nicht vom Rennen in Anspruch genommen ist.

14) Der Aktuar des Vereins, Hauptmann P. Wunderly in Zürich, ist zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit.

— (Die Basler Kadetten im Jahr 1879.) Unsere Kadetten hatten im verflossenen Jahr ihr 21stes seit Errichtung des Korps. Es beliebt sich in selner höchsten Stärke auf 330 Kadetten, gegen 321 des Vorjahrs; das Pädagogium bestierte 2, die Gewerbeschule 9, das humanistische Gymnasium 60, das Realgymnasium 170, die Realschule 71, die katholische Schule 18 Mann. Die Infanterie zählte 50 Mann Cadres, 12 Tambouren, 220 Mannschaften, die Artillerie 7 Cadres und 41 Mannschaften. Die Infanterie bildete ein Bataillon von 3 Kompanien, die Artillerie eine Batterie von 2 Zug zu 2 Geschützen, wovon 1 Zug Hinterladerkanonen.

In den gewöhnlichen Übungen, die übrigens lange Zeit durch die Unbenutzbarkeit der Schürenmatte beeinträchtigt waren, wurden dem geschlossenen Exerzieren und formellen Tiraillieren vermehrte Aufmerksamkeit und mehr Zeit als in den letzten vergangenen Jahren gewidmet. Parades- und Polizeidienst, im Begleit von Artillerie-Salutschüssen, versahen die Kadetten bei der Eröffnung der Dufourbrücke, beim Empfang des Centralkomites's und beim Festzug am eidgenössischen Schützenfeste. Ausmärsche machten sie am 31. August nach Kleindüstl und über den Kämel nach Burg;

am 4./5. Oktober nach Zeglingen, mit Kantonnement daselbst, und zurück; am 11. Oktober über Binningen und Magdalenenhof nach dem Neumyler Plateau, mit Schlussinspektion. Diese Ausmärsche waren mit Gefechtsübungen verbunden. Marschfähigkeit und Disziplin der jungen Mannschaft waren dabei befriedigend. Marode gab es keine.

In den Schießübungen mit dem Radettengewehr und eidgenössischer Munition erzielte die Infanterie auf 200 Meter Distanz 63 Prozent Scheitertreffer (gegen 55,5 Prozent des Vorjahres), die Artillerie auf 600 Meter Distanz 69 Prozent.

Die Übungsergebnisse dieses Jahres werden durchweg als befriedigend bezeichnet. Das Verhältnis des Kadetteninstituts zur Schule war ein gutes; ihre Vertreter erleichterten den Instruktoren die Aufgabe vielfach, namentlich bei den Ausmärschen. Über die Disziplin im Allgemeinen wird nicht geklagt, obwohl in einzelnen Fällen scharfe Strafen nötig waren; dagegen ist man mit der Instandhaltung der Waffen durch die gewehrtragende Mannschaft weniger zufrieden.

Mit Ende dieses Monats beginnt das 22. Übungsjahr, weshen wir die gleichen guten Erfolge wie bisher und eine wo möglich noch vermehrte Thellnahme der Schüler wünschen. Den leitenden Behörden und Instruktoren aber gebührt der öffentliche Dank für ihre anerkennenswerten Bemühungen. (Auszug aus der Grenzpost.)

— (Das Bad in Thun) ist verbrannt. Der „Hanselcourier“ berichtet über das Schicksal dieser vom Militär viel besuchten Wirtschaft, an welche sich manche Erinnerung aus dem Militärleben knüpft, Folgendes: „Sonntags den 2. Mai ging in Thun ca. 1½ Uhr in der Nacht im albekannten Almenbad des Herrn Winkler, gegenüber der Kaserne, Feuer auf, welches sich in der Scheune, den hölzernen Lauben und den Saalanbauten mit ungemeiner Schnelligkeit ausbreitete, so daß trotz der wirklichen Hülfe der Hydranten und der fremden und der einschlämischen Spritzen nur das Parterre des Wirtschaftsgebäudes und ein Holzhuppen mit großem Holz- und Vorvorrahd gerettet werden konnten. Die Scheune und das Saalgebäude brannten gänzlich nieder. Das Feuer ging dem Vernehmen nach im Abschluß der nördlichen Laube auf und hatte den ganzen Dachstuhl ergriffen, als die vielen Bewohner sich kaum aus den obersten Räumen geflüchtet hatten. Gleichwohl konnte eine ziemliche Menge Mobiliar, wie auch der Kellerinhalt gerettet werden. Gebäude und Mobiliar sind versichert.“

W u s t a n d.

Oesterreich. (Brucker Bager.) Die Übungen im Brucker Lager finden heuer in fünf Perioden statt. Die erste Lagerperiode beginnt mit 12. Mai und dauert bis zum 11. Juni. Derselben werden begezogen: die 53. Infanteriebrigade (Generalmajor Guido von Kober), das Liniens-Infanterieregiment Großherzog von Hessen Nr. 14, das Feldjägerbataillon Nr. 25, eine Fuhrwesen-Feldeskadron und die kombinierte Feld-Sanitätsabteilung Nr. 1. Der zweiten Lagerperiode, welche mit 12. Juni beginnt und mit 12. Juli endet, werden begezogen: Die 50. Infanteriebrigade (Generalmajor Victor v. Banz), die Liniens-Infanterieregimenter Freih. v. Molinary Nr. 38 und Erzherzog Friedrich Nr. 52, eine Fuhrwesen-Feldeskadron und die kombinierte Sanitätsabteilung Nr. 2. Die dritte Lagerperiode umfaßt die Zeit vom 13. Juli bis 9. August. An derselben nehmen Thell: die 49. Infanteriebrigade (Generalmajor Rudolf Hempfling), die Liniens-Infanterieregimenter Freiherr von Kuhn Nr. 17 und Nr. 32, das Feldjägerbataillon Nr. 11, dann eine Fuhrwesen-Feldeskadron und eine Sanitätsabteilung. Die vierte Lagerperiode dauert vom 10. bis 23. August. Derselben werden begezogen: die 3. Infanteriebrigade (Oberstbrigadier Ritter Daubelsky von Sternegg), die Liniens-Infanterieregimenter Erzherzog Ludwig Salvator Nr. 58 und Wilhelm III. König der Niederlande Nr. 63, das Feldjägerbataillon Nr. 3, eine Division des Ulanenregiments Fürst Schwarzenberg Nr. 2, eine Batteriedivision des 10. Feldartillerieregiments, eine Fuhrwesen-Feldeskadron und eine Feld-Sanitätsabteilung. Der fünften Lagerperiode,

welche am 24. August beginnt und mit 7. September endet, werden beigezogen: die 2. Infanterie-Truppen-Division (Feldmarschall-lieutenant Stephan Freiherr von Jovanovic), bestehend aus der 3. Infanteriebrigade mit den Linien-Infanterieregimentern Nr. 58 und Nr. 63, sowie dem Feldjägerbataillon Nr. 3; ferner aus der 4. Infanteriebrigade (Generalmajor Alexander von Mitz) mit den Linien-Infanterieregimentern Wilhelm I. deutscher Kaiser und König von Preußen Nr. 34, Erzherzog Leopold Nr. 53 und dem 3. Bataillon des Throler Jägerregiments, dann aus dem Ulanenregiment Fürst Schwarzenberg Nr. 2, zwei Batteriedivisionen des 10. Artillerieregiments, einer Kompanie des Genierregiments Erzherzog Leopold Nr. 2, zwei Führwesen-Feldeskadronen und einer Feld-Sanitätsabteilung.

Österreich. (Militär-Strafprozeß-Ordnung.) Über die Vollendung der Militär-Strafprozeß-Ordnung bringt die „Neue freie Presse“ folgende Details: „Sowohl uns die Bestimmungen dieses Entwurfs bekannt sind, bedeutet derselbe jedenfalls einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustande der Militär-Strafrechtspflege; denn der Entwurf, welcher sich, was die äußere Anordnung betrifft, vollständig an unsere (die österreichische) Strafprozeß-Ordnung anlehnt, basirt gleich dieser auf dem Anklageprinzip und auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens. Eine interessante Abweichung von unserer Strafprozeß-Ordnung betrifft die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Den Vorsitz führt nämlich ein höherer Offizier, dem aber nur die Handhabung der Disziplinargewalt, die Repräsentation der militärischen Autorität obliegt; die eigentliche Leitung der Verhandlung führt der rechtfertige Verhandlungsrichter, ein Auditor höheren Ranges, während als Kläger ein zweiter Auditor fungiert. Die schwachen Seiten des Entwurfs sind die Bestimmungen über die Verhöldigung und über die Bildung der Geschworenenbank. Als Verhöldiger werden nur Offiziere zugelassen, und einen rechtfertigen Verhöldiger kann sich der Angeklagte nur aus dem Kreise der in die Verhöldigerliste des Militärgerichts eingetragenen rechtfertigen Reserve-Offiziere wählen. Was aber die Bildung der Geschworenenbank betrifft, so wurden die diesbezüglichen Bestimmungen unter der Einwirkung der irrtigen Auffassung formulirt, daß man Unteroffiziere, die nach einem bestimmten Turnus zum Geschworenendienste einberufen werden, als unabhängige Männer betrachtet, die unter den Augen ihrer Vorgesetzten ein freies, nur von ihrem besten Wissen und Gewissen beeinflußtes Verdict abzugeben im Stande sind. Gerade gegen diese Einrichtung hat die ungarische Regierung Jahre hindurch opponirt und die Bekämpfung der Militärgerichte mit ständigen, unabsehbaren, der militärischen Disziplinargewalt nicht unterstehenden Richtern gefordert.“

Österreich. (Prüfungen im Infanterie-Stabsoffiziers-Kurs.) Von 33 Frequentanten des Infanterie-Stabsoffiziers-Kurses, welche in den letzten Tagen ihre Schlussprüfungen zu bestehen hatten, haben nur 17 ihre Prüfungen mit Erfolg abgelegt. — Das hat der Schulmeister von Sadowa gehan! — Ob theoretische Prüfungen bei der Beurtheilung zur Befähigung zum Stabsoffizier das einzige maßgebende sein sollen, darüber ist Zweifel erlaubt!

Österreich. (Waffenübungen.) Aus Ersparungs-rücksichten unterbleibt auch dieses Jahr eine Aufführung der zwölf k. k. Landwehr-Dragoners- und dreizehn Landwehr-Ulanen-Eskadronen und werden blos die berittenen Throler Landesschützen, sowie die berittenen Schützen in Dalmatien zur Waffenübung herangezogen, wobei jedoch der bereits vollkommen ausgebildeten Mannschaft Begünstigungen gewährt werden. Von den Landwehr-Kavallerie-Offizieren melden sich viele Herren um Zuthellung zu den Linien-Kavallerie-Regimentern behufs Theilnahme an den Übungen. Das ungarische Landesverteidigungs-Ministerium wird aber Honved-Husaren zu den größeren Exercitien alithren.

Österreich. (Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres.) Der vom Reichs-Kriegsministerium herausgegebene VIII. Theil der Instruktion für die Truppenschulen des k. k. Heeres, betreffend die Kadettenschulen, bildet gewissermaßen den Schlussstein der vielfachen Reformen, welchen die Kadettenschulen im Laufe der letzten Jahre unterzogen wurden.

Bereits vor mehreren Jahren hatte sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Kadettenschulen an gar mancherlei Mängeln und Ubelständen leiden und ihrem Zwecke nur ungenügend entsprechen. Dies gab denn auch den Impuls zu einer Reihe reformatorischer Maßregeln auf diesem Gebiete, welche insgesamt von der Idee geleitet waren, diese Institutionen auf jene Stufe zu bringen, auf welche sie vermöge ihrer Aufgabe als Pfanzstätte des Offiziers-Nachwuchses eöhört. Und dieses Ziel wurde nun auch erreicht. Die erwähnte neue Instruktion beginnt mit einer Darstellung der Organisation der Kadettenschulen. Hierach gliedern sich dieselben nach der Waffengattung, für welche sie vornehmlich die Bestimmung haben, in Infanterie-Kadettenschulen, eine Kadettenschule für die Kavallerie, eine für die Artillerie, eine für die Genietruppe und endlich eine für die Pioniertruppe. Die Bewerber für die Kadetten-Charge in der Sanitäts- oder in der Traintruppe werden, und zwar erstere in der Infanterie-Kadettenschule zu Pressburg, letztere in der Infanterie-Kadettenschule zu Prag in eine eigene „Abteilung“ vereinigt. Die Kavallerie-Kadettenschule umfaßt zwei, die Genie-Kadettenschule drei Jahrgänge; in allen übrigen Kadettenschulen erstreckt sich der Unterricht auf vier Jahrgänge. Die Infanterie-Kadettenschulen sind in Wien, Pest, Prag, Agram (mit einer Filiale in Karlsstadt), Karthaus bei Brünn, Lobzow bei Krakau, Kaschau, Hermannstadt, Triest, Lemberg, Liebenau bei Graz, Pressburg, Innsbruck und Temesvar; die Artillerie- und die Genie-Kadettenschulen sind in Wien, die Kavallerie-Kadettenschule in Weißkirchen in Mähren und die Pionier-Kadettenschule in Hainburg. An die Organisation reihen sich die Vorschriften für das Erziehungs-, Lehr-, Administrations- und ärztliche Personal der Kadettenschulen. Das dritte Hauptstück enthält die Vorschriften für die Frequentanten der Kadettenschulen, die Aufnahmesbedingungen sc., das vierte Hauptstück die Vorschriften für die in den Kadettenschulen kommandirten Unteroffiziere und Soldaten. Im fünften Hauptstück finden wir eine detaillierte Darstellung des Lehrplanes der Kadettenschulen; das sechste Hauptstück enthält die Vorschrift über die Klassifikation der Frequentanten, das siebente jene für die Inspektionen der Kadettenschulen. Hieran reiht sich das achte Hauptstück, welches den Dienstbetrieb in den Kadettenschulen betrifft und die Bestimmungen über die Haus- und Dienstordnung, über die Schafserien und über das Strafrecht wider die Frequentanten der Kadettenschulen enthält. Die beiden letzten Hauptstücke enthalten die Bestimmungen rückwärtig der Dienstferde der Kadettenschulen, dann über die ökonomisch-administrative Verwaltung dieser Schulen.

(Wedette.)

Frankreich. (Die Personalveränderungen im französischen Kriegsministerium.) Die Monatschronik des „Spectateur militaire“ bespricht die vom Kriegsminister, General Farre, vorgenommenen umfassenden Personalveränderungen im französischen Kriegsministerium in dem am 15. Februar 1880 ausgegebenen Heft in folgender Weise. Bis heute, so lesen wir, hoffte man jedesmal, wenn das Kriegsministerium seinen Chef änderte, daß der neue Träger der Stelle über die großen noch schwedenden Fragen feststehende Ideen und ein zu ihrer beschleunigten Lösung geeignetes Programm in's Amt mitbrächte. Diese Hoffnung wurde stets bald getäuscht, denn jeder gab neue Belege für die Unmöglichkeit, in die Frankreich bezüglich der Beendigung seiner militärischen Neorganisation versezt zu sein schien. „Der Fehler liegt in den Büros“, sagte man, und die Büros bilden eine Macht, der gegenüber alle Angriffe ohnmächtig zerschellen.“ Es bestand also über dem persönlichen Willen des Ministers eine verhängnisvolle Macht, welcher derselbe anheimfiel, wie man dem Einfluß des Opium anheimfällt, und deren Wirkungen die Armee unterworfen war, wie man sich in gewissen Ländern dem tödtlichen Hauch des Klimas nicht zu entziehen vermag. Das Klima der Strafe St. Domingue war legendenhaft geworden; man wagte nicht daran zu glauben, daß es einen Charakter, und sei er noch so stark, gebe, der die Fähigkeit besitze, den lähmenden Flasmen Widerstand zu leisten. Einige Ungläubige sahen die Dinge freilich anders an und meinten, der Einfluß der Büros mache sich einfach geltend in Folge einer Prädilection der Minister, ihn zu ertragen. Aber der

Anschein hatte dieser Voraussetzung so oft Unrecht gegeben, daß es nicht wohl möglich schien, sie aufrecht zu erhalten.

Da wechselt eines Tages General Farre alle Abtheilungschefs, das gesamme höhere Personal des Generalstabs des Kriegsministeriums und verbreitet durch diesen amtlichen Schlag die Furcht und den Geist des Gehorsams bis in die entferntesten Ecken der umfangreichen Räume des Kriegsministeriums. Gleichzeitig umgibt er sich mit Männern, die ihm bekannt und vollständig genugt sind, ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und ihre Ergebenheit seinen persönlichen Ideen und seinem Willen unterzuordnen. Nunmehr gibt es keine Nebengewalten, keinen Staat im Staat — es gibt nur noch einen Minister und seine Untergebenen, einen Kopf und seine Organe. Nach Maßgabe, wie eines der letzteren unruhig geworden, wird es ersetzt oder unterdrückt werden, um in dem neuen Organismus die erforderliche Thätigkeit zu erhalten.

In dieser Weise ist die Legende des Einflusses der Büros der Straße St. Dominique verschwunden und in dieser Weise wird sich die neue, durch den General Farre geschaffene Lage erhalten. Zwischen dem Gedanken des Ministers und den Verhältnissen dieses Gedankens gibt es fortan im Ministerium keine Nebengewalt, keine verzögernde Kraft. Das Terrain ist für die Ausführung des Programms der Regierung vorbereitet, wenn der Kriegsminister ein solches in die Regierung mitgebracht hat.

(Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. (Dekrete bezüglich des neuen und des aufgelösten Generalstabs.) Die Dekrete in Betreff der Neuorganisation des Generalstabsdienstes sind nunmehr erlassen worden.

Zunächst ist hiebei der Vortrag des Kriegsministers an den Präsidenten der Republik hervorhebungswert. Derselbe lautet:

Herr Präsident! Das Gesetz vom 20. März 1880 löst das spezielle Generalstabskorps, kreiert im Jahre 1818, wieder auf. Während des 62jährigen Bestandes dieses Korps hat dasselbe eine hervorragende Stelle in unserer Militärorganisation eingenommen und seine Offiziere, in Friedens- wie in Kriegszeiten allen Arbeiten der Armee beigekehrt, haben sich stets auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten gewußt.

Dennoch entspricht diese, das beste Andenken in der Armee zurücklassende Institution nicht mehr den Anforderungen der gegenwärtigen Heeresorganisation, und es ist notwendig geworden, für die Ergänzung und Funktionirung des Generalstabsdienstes in anderer Weise vorzusorgen.

In Aussführung der Vorschriften des nun funktionirten neuen Generalstabsgesetzes sollen die Offiziere des aufzulösenden Korps unter die verschiedenen Waffen proportionirt verteilt werden; sie wurden deshalb aufgefordert, selbst anzugeben, zu welcher Waffe sie eingetheilt zu werden wünschen. Da jedoch das Resultat dieser Angaben nicht in Einklang zu bringen war mit den Anforderungen des Gesetzes, so ist es notwendig geworden, zu einer anderen Eintheilungsmethode, und zwar zur Entscheidung durch das Los, Zuflucht zu nehmen. Zum Zwecke einer gleichmäßigeren Verteilung der Einzelnen in Bezug ihres Range halte ich überdies für angezeigt, die Offiziere der Majors- und Kapitäns-Charge vor der Losziehung in mehrere Gruppen zutheilen.

Eine eigene Kommission wird diese Operation vorzunehmen und die diesbetreffende Verteilung zu bewirken haben. Genehmigen . . . u. s. w.

Gez.: Farre.

Auf diesen Vortrag des Kriegsministers hin hat der Präsident der Republik die nachstehenden Dekrete erlassen:

I.

1) Die Verteilung der Offiziere des aufgelösten Generalstabskorps unter die verschiedenen Waffen hat durch Losziehung und in der Charge der Majore und Kapitäns nach Gruppen zu geschehen.

2) Es wird zu diesem Zwecke im Kriegsministerium eine Kommission eingesetzt, die zu bestehen hat aus: dem Kriegsminister als Präsidenten, und den fünf Präsidenten des Generalstabs-, des Infanterie-, des Kavallerie-, des Artillerie-, und des Fortifikations-Comitats. (Ein General des Kriegsministeriums wird die Functionen des Sekretärs hiebei versehen.)

3) Der Kriegsminister ist mit der Durchführung dieses Dekretes betraut.

II.

1) Im Kriegsministerium wird ein Consultative-Comitats des Generalstabs errichtet.

2) Dieses Comitats studirt und berathet jene Fragen, welche ihm durch den Kriegsminister vorgelegt werden, speziell aber die Personal-Angelegenheiten des Generalstabsdienstes.

3) Das Comitats besteht aus einem General als Präsidenten und aus (mindestens) sechs Divisions- oder Brigade-Generalen der unterschiedlichen Waffen. Ein Stabsoffizier hat die Sekretärsdienste und zwar mit berathender Stimme zu versehen.

Die Comitats-Mitglieder gleichwie der Comitats-Präsident werden stets durch den Präsidenten der Republik für ein Jahr ernannt. Sie können zweimal nach einander zu diesen Funktionen fürger wählt werden.

4) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

5) Der Kriegsminister ist mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Der Präsident hat für das laufende Jahr zu Mitgliedern des neuerrichteten Generalstabs-Comitats ernannt: die Divisionsgenerale Lallemand (als Präsidenten), Berthaut, Berge, Haca, die Brigadegenerale Coiffé, Charreyon und Gastmard.

England. (In der Uniformirung des Heeres) stehen verschiedene Veränderungen bevor, welche zum Theil recht in die Augen stechen werden. Wie der Kriegsminister Stanley bereits im Parlament mitgetheilt hat, soll das weiße Niemenzeug durch braunes oder gelbes ersetzt werden. Dem Vernehmen nach sollen auch die Offiziere braune oder gelbe Degenkoppeln erhalten. Weiter soll die farmosinrothe Scharpe der Offiziere, außer in Gala-Uniform, durch einen ledernen Niemen mit Fernglas ersetzt werden. Schließlich scheint die Einführung eines neuen Helms beabsichtigt zu sein. Die gegenwärtigen, erst seit wenigen Jahren in Gebrauch stehenden Helme sind nicht von Leder, sie sind deshalb leichter als die deutschen Pickelhauben, haben indessen andere Mängel. Wie es heißt, sollen jetzt Lederhelme in etwas veränderter Gestalt zur Anwendung kommen.

Italien. (Denkmal für die in der Schlacht von Novara Gefallenen.) Man schreibt uns aus Novara über die daselbst am 23. v. M. erfolgte Einweihung der Gedenktafeln für die Gefallenen in der Schlacht von Novara: „Die Bevölkerung von Novara feierte gestern ein pietätvolles Fest für die in der Schlacht von Novara gefallenen österreichischen und piemontesischen Krieger. Die öffentlichen Gebäude prangten im Flaggenschmuck, und im Theater traf man Vorbereitungen zu einer festlichen Beleuchtung. Die Bevölkerung strömte zu Hunderten theils nach der Bicocca, dem Festplatz, woselbst das Monument unter österreichischen und italienischen Flaggen hervorragte und italienische Truppen das Ehrenpforte bildeten, theils nach der Eisenbahnstation, wo die Ankunft des österreichisch-ungarischen Konsuls, Herrn Dr. Cozzi aus Mailand, erwartet wurde. Das Stationsgebäude und der Platz vor denselben war, als zur angezeigten Stunde (12 Uhr Mittags) der Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie anlangte, dicht von Menschen besetzt. Der k. und k. Konsul wurde von dem Präfekten Senator Pissavint, dem Sindaco Marchese Tornielli, dem Präsidenten des Comitato dei Veterani Cavalieri Dr. Costia, von dem die Garnison kommandirenden Obersten und dem gesamten in Parade-Uniform erschienenen Offizierskorps begrüßt, von denselben auf den Festplatz geleitet, wo der Präsident der Veteranen, dann der Sindaco, der Präfekt und der kommandirende Oberst Ansprachen hielten, welche der Bedeutung des Festes galten, mit dankbarer Anerkennung das Erscheinen des Vertreters Österreich-Ungarns hervorhob und dem lebhaften Wunsche nach langer, dauernder Freundschaft mit diesem Nachbarreiche Ausdruck verliehen. Der österreichisch-ungarische Konsul dankte sowohl für die ausgesprochenen Sympathien, als auch für die den irischen Überresten der hier ruhenden Landsleute gewidmete Sorgfalt. Nach beendeter Feier erfolgte die Rückfahrt nach der Stadt. Abends fand in dem festlich beleuchteten Theater eine Festvorstellung statt.“

(Ö. U. Wehr-Ztg.)